

Information über Stoffe in Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH

Die europäische Chemikaliengesetzgebung REACH fordert, dass sog. „Lieferanten von Erzeugnissen“ ihre Kunden informieren müssen, wenn in den von ihnen gelieferten Erzeugnissen ein besonders Besorgnis erregender Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthalten ist und dieser gleichzeitig auf der sog. Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt ist.

Unter Berücksichtigung der von der ECHA veröffentlichten Kandidatenliste, in der zuletzt am 23. Januar 2024 aktualisierten Fassung, können wir Ihnen mitteilen, dass hinsichtlich der an Sie gelieferten Erzeugnisse keine Informationspflicht gem. Art. 33 Abs. 1 REACH-VO besteht. Unsere Produkte enthalten keine zulassungspflichtigen Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 w/w, die aktuell in der Kandidatenliste der ECHA aufgeführt sind.

Diese Mitteilung beruht maßgeblich auf den Informationen unserer Lieferanten, die bis zum heutigen Tage bei uns eingegangen sind. Eigene Laboruntersuchungen wurden von uns nicht durchgeführt.

Dieses Dokument wurde mittels EDV erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.